

1966, in der sie die Vergabe von Preisen auf dem Gebiet der Menschenrechte billigte, den Generalsekretär zu ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen für die Vergabe von Menschenrechtspreisen auf einer Plenarsitzung am 10. Dezember 2003 im Einklang mit Empfehlung C in der Anlage der Resolution 2217 A (XXI) zu treffen.

**57/535. Begehung des zehnten Jahrestags der Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 2003**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>107</sup>, in Anbetracht dessen, dass 2003 der zehnte Jahrestag der Weltkonferenz über Menschenrechte begangen wird, und in Bekräftigung ihres Eintretens für die Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>108</sup>, die am 10. Dezember 2003 während ihrer achtundfünfzigsten Tagung stattfindende Plenarsitzung zur Begehung des fünfundfünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>106</sup> außerdem der Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen, mit Beiträgen seitens der Regierungen, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der zuständigen Organe, Fonds und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

**57/536. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses<sup>109</sup>.

**57/537. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses<sup>110</sup>.

**57/538. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2003-2004**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>111</sup> und gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für

2003-2004, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluss wiedergegeben sind.

**Anlage I**

**Arbeitsplan des Dritten Ausschusses**

**A. Richtlinien für die Beschränkung der Redezeit bei Erklärungen**

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Versammlungsbeschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahe gelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

**B. Resolutionsentwürfe über Berichte von Vertragsorganen und Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Verträge**

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen legislativen Mandat vorgelegt. Sachresolutionsen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge möglichst nicht gesondert vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

<sup>107</sup> A/57/556/Add.4, Ziffer 5.

<sup>108</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>109</sup> A/57/556/Add.5.

<sup>110</sup> A/57/557.

<sup>111</sup> A/57/558, Ziffer 8.